

Republik andererseits außer acht lassenden Übertragung der Erfahrungen der Sowjetunion und der Volksdemokratien auf unsere Verhältnisse zu verleiten — wie dies beispielsweise einigen Richtern mit der Arbeit Poljanskis über „Die Beweiswürdigung in Strafsachen durch das übergeordnete Gericht“ (Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst Nr. 5) geschah. Der „Rechtswissenschaftliche Informationsdienst“ soll vielmehr dazu beitragen, einen Mangel — der allerdings bei uns nicht nur der Rechtswissenschaft, sondern allen wissenschaftlichen Zweigen anhaftet — zu überwinden: die Zweigleisigkeit in der Behandlung der gesellschaftswissenschaftlichen und der fachwissenschaftlichen Fragen, die es übersieht, daß richtige Lösungen nur da erzielt werden können, wo die Behandlung rechtswissenschaftlicher Probleme völlig von der marxistisch-leninistischen Theorie durchdrungen wird. Der „Rechtswissenschaftliche Informationsdienst“ soll unseren Juristen helfen, durch seine Informationen über die fortschrittliche Rechtswissenschaft mit überlebten Rechtsanschauungen zu brechen, zu neuen rechtswissenschaftlichen Erkenntnissen, die unserem Entwicklungsgrad entsprechen, vorzudringen, und so unser Recht zu einem mächtigen Hebel für die allseitige Entwicklung unserer staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung zu machen.

Die inzwischen vorliegenden ersten zehn Hefte berechtigen zu der Feststellung, daß es dem Deutschen Institut für Rechtswissenschaft gelungen ist, mit seinem „Rechtswissenschaftlichen Informationsdienst“ einen wesentlichen Beitrag zur Herstellung einer engen Verbindung mit der Rechtswissenschaft der Sowjetunion und der Volksdemokratien zu leisten.

Unter den übersetzten Arbeiten stehen zahlenmäßig die an erster Stelle, die sich mit strafrechtlichen Problemen befassen. Das ist kein Zufall, denn zu einem Zeitpunkt, da in der Deutschen Demokratischen Republik ein neues Strafverfahrensrecht bereits zur Anwendung gelangt und die Arbeiten an dem Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs nahezu abgeschlossen sind, müssen naturgemäß die strafrechtlichen Probleme auch der Sowjetunion und der Volksdemokratien im Mittelpunkt unseres Interesses stehen und unsere Juristen zu einer intensiveren Beschäftigung mit dieser Materie anregen. Und hier sind es wiederum grundsätzliche, methodologische Betrachtungen — wie „Fragen des Systems des Allgemeinen und des Besonderen Teils des sozialistischen Strafrechts“ oder „Aus der Problematik der Kodifizierung des Strafrechts“, die aus den Beiträgen hervorgehen. Daneben werden Probleme behandelt, um die auch in unserer Rechtswissenschaft Diskussionen entstanden sind: um den Begriff des Tatbestandes, um den Begriff der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, um die Frage der Beweiswürdigung. Nie aber sind es Fragen, die nur an der Peripherie unserer Aufgaben liegen.

Den Fragen des Zivilrechts ist ein grundsätzlicher Artikel von Genkin (Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst Nr. 7) gewidmet, der sich mit den Aufgaben, vor denen die sowjetischen Zivilrechtler stehen, auseinandersetzt. Es sind Aufgaben, wie sie auch von unseren Zivilrechtlern — gerade jetzt, in der Periode der Vorbereitung eines neuen Zivilgesetzbuchs — in Angriff genommen und gelöst werden müssen; die Bestimmung des Gegenstandes des Zivilrechts, die Systematik der Zivilrechte, die Charakterisierung des Eigentumsrechts, die Rechtsstellung der staatlichen Wirtschaftsorgane u. a. m. Einige dieser grundlegenden Fragen — das gesellschaftliche Eigentum, die staatlichen juristischen Personen, der Begriff des Liefervertrages — sind bereits im „Rechtswissenschaftlichen Informationsdienst“ behandelt worden; diese Beiträge sollten — unter Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse, um die insbesondere das Zivilrecht durch Stalins Arbeit „ökonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR“ bereichert worden ist — zum Ausgangspunkt für eine Untersuchung der unserer gesellschaftlichen Entwicklung entsprechenden Probleme gemacht werden.

Von den völkerrechtlichen Beiträgen gewinnt Trainins Arbeit über den Terror als Methode zur Vorbereitung und Provozierung von Kriegen (Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst Nr. 8) besondere Bedeutung deswegen, weil diese völkerrechtliche Analyse des „exportierten Terrors“ täglich an neuen Beispielen aus der politischen Praxis des anglo-amerikanischen Imperialismus erhärtet wird — Beispiele, die räumlich nicht auf das Gebiet der Sowjetunion und der Volksdemokratien beschränkt sind, sondern die genau so unsere Deutsche Demokratische Republik betreffen. Andere Beiträge entlarven imperialistische „Völkerrechts“-Anschauungen und -Institutionen, die samt und sonders — angefangen beim verfälschten Begriff des Völkerrechts, über den Atlantikpakt, bis zum Internationalen Roten Kreuz — das politische Gesicht des anglo-amerikanischen Imperialismus tragen und sich als dessen Instrumente erweisen.

Von den verwaltungsrechtlichen Beiträgen sind neben einem grundsätzlichen über den Gegenstand des Verwaltungsrechts in der sowjetischen Rechtswissenschaft — ein Problem, mit dem sich für die Verhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik Bönninger in NJ 1952 S. 388 beschäftigt hat — diejenigen zu nennen, die praktische Anregungen für die Tätigkeit unserer Verwaltungsorgane (und nicht nur für sie) enthalten: die Beiträge über die ständigen Kommissionen der Bezirkssovjets der Deputierten der Werktätigen, über den Quartalsarbeitsplan der örtlichen Nationalausschüsse (in der CSR), über die Rolle der staatlichen Kontrolle, über die Plankommissionen der Exekutivkomitees der örtlichen Sowjets. Einige dieser Beiträge stellen eine gute Ergänzung für das Studium der kürzlich erschienenen Broschüre „Zur Arbeitsweise der örtlichen Organe der Staatsgewalt in der Sowjetunion“, die ebenfalls eine Reihe von Aufsätzen über die Arbeit und die Aufgaben der örtlichen Staatsorgane enthält, dar.

Es ist zu begrüßen, daß der „Rechtswissenschaftliche Informationsdienst“ gelegentlich auch Übersetzungen von Leitartikeln — nicht nur aus der Fachpresse — mit allgemein interessierendem politischen und juristischen Inhalt bringt, wie die Beiträge „Drei Jahre Chinesische Volksrepublik“ und „Der Kampf des deutschen Volkes für die Schaffung eines einheitlichen, demokratischen, friedliebenden Deutschland“.

Zehn Hefte „Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst“ — erste Bilanz der Vermittlung fortschrittlicher rechtswissenschaftlicher Erkenntnisse der Sowjetunion und der Länder der Volksdemokratien. Auch die kommenden Hefte werden unseren Juristen Freund und unentbehrlicher Helfer bei ihrer täglichen Arbeit sein. Lothar Schibor

Zeitschriften

Arbeit und Sozialfürsorge Nr. 24: L. Arndt: Die nächsten Aufgaben der Arbeitskraftlenkung; Schaahe/Ballschuh/Köhler/Kröger: Unsere kommanden statistischen Aufgaben (I); Der Arbeitsschutz muß zu einer Massenbewegung werden; G. Hahn: Arbeitsschutzwerbung und -Schulung mit neuen Arbeitsmitteln; I. Eisermann: Überblick über die Rechtsprechung in Kündigungssachen; Soziale Sicherheit für alle Werktätigen; H. Lehen: Stalins neues Werk — wissenschaftliche Richtlinie für den Übergang zum Kommunismus; R. Schlegel: Die Gewerkschaften müssen zu Erbauern des Sozialismus und zu wirklichen Vertretern der Arbeiterinteressen werden.

Die Volkspolizei Nr. 23: H. Grünstein: Kampf der Sorglosigkeit und dem Paktierertum; K. W. Unterdrückung der Kritik führt zu Fäulnis und Zersetzung; Unsere demokratische Justiz zieht die Lehren aus den Vorgängen in Seelow; Werktätige Bauern forderten die Festnahme des reaktionären Großbauern Hentschel; Uhlig: Gerechtes Urteil gegen die Mörder des VP-Oberwachmeister Hans Pannek; R. Richter: Die Wachhabenden im Betriebsschutz müssen Vorbild ihrer Untergebenen sein; Lützkendorf: Die neue Verwaltungsstruktur muß jeder Volkspolizist kennen; J. Wächter: Energiebeauftragte sorgen für die Einschränkung des Stromverbrauchs; Nr. 24: H. Grünstein: Aktive Kämpfer des sozialistischen Aufbaus; Kleines Mosaik des Klassenkampfes; K. Dietrich: Nur die richtig durchgeführte Polit-Information rüstet uns mit Argumenten aus; Reinert/Bienst/Thamms: Mehr Beachtung den Bargelddelikten; F. Hoffmann: Mehr Sorgfalt bei der Anzeigenaufnahme; F. Herzog: Werktätige organisieren den Schutz ihrer Betriebe; J. R. Mobilisiert die Bevölkerung zum Kampf gegen feindliche Aktionen!; O. Müller: Zur neuen Strafprozeßordnung.

Deutsche Finanzwirtschaft Nr. 23: F. Oelßner: Das ökonomische Grundgesetz des Sozialismus; Um die westdeutsche „Steuerreform“; Dr. F. Zschützsch: Um die Verbesserung des Zahlungsausgleichs; W. Todtmann: Zur Aufnahme der Valutaplan-Kontrolle durch die Deutsche Notenbank; Die Besteuerung der ländlichen Bevölkerung in der Volksdemokratie Albanien; F. Tomuscheit: Einige Erfahrungen aus der bisherigen Durchführung der Finanzplanung 1953; K. D. Freitag: Die Haushaltsplanung 1953; Dr. W. Stier: Probleme der Kassenordnung in den kleinen Gemeinden; Depolt/Ullrich: Zur Vereinfachung der Vermögensrechnung in der staatlichen Verwaltung; G. Methner: Die Grundlagen der Abgabenplanung; Neuregelungen auf dem Gebiete der Besteuerung des Arbeitseinkommens; R. Schumacher: Betrachtungen zu den Produktions- und Finanzplänen 1952/1953 der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften; H. Nünke: Die Bedeutung der Bildung der Deutschen Versicherungs-Anstalt und ihre Rolle beim sozialistischen Aufbau.

Statistische Praxis Nr. 12: Die statistische Erfassung des Mechanisierungsgrades in der Industrie und im Bauwesen der Sowjetunion; H. Meißner: Komplexuntersuchungen verbessern die Arbeit der Staatsorgane; Vorschlag für eine bessere Systematik der Plangruppen, Planpositionen und Warennummern.

Die Wirtschaft Nr. 51: B. Leuschner: Die wirtschaftliche Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik; W. Pieck: Die Auswirkungen des ökonomischen Grundgesetzes des modernen Kapitalismus auf Westdeutschland; Prof. Dr. Behrens: Das Stalinsche Programm für den Übergang zum Kommunismus; W. Balke: Änderung der Kreditrichtlinien für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften

Das Register des Jahrganges 1952 wird dem 2. Januarheft der „Neuen Justiz“ beigelegt werden.

Die Redaktion

Die Redaktion bittet bei Einsendung von Beiträgen für die „Neue Justiz“ darauf zu achten, daß die Manuskripte nur einseitig und zweizeilig beschrieben und mit ausreichendem Redigerrand versehen sind.

Herausgeber: Das Ministerium der Justiz, das Oberste Gericht, der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik. — Verlag: (4) Deutscher Zentralverlag, Berlin, Fernsprecher: Sammel-Nr. 67 64 11. Postscheckkonto: 1400 25. Chefredakteur: Prof. Dr. Hans Nathan, Berlin NW 7, Clara-Zetkin-Str. 93, Fernspr.: 22 02 01, App. 1605, 1611 u. 1646. — Erscheint monatlich zweimal. — Bezugspreis: Einzelheft 1,20 DM, Vierteljahresabonnement 7,20 DM einschl. Zustellgebühr. In Postzustellliste eingetragen. — Bestellungen über die Postämter, den Buchhandel oder beim Verlag. Keine Ersatzansprüche bei Störungen durch höhere Gewalt. — Anzeigenannahme: Dewagwerbung, Deutsche Werbe- und Anzeigen-Gesellschaft mbH., Berlin C 2, Oberwallstr. 20. Fernsprecher: 52 14 40. Telegrammschrift: Dewagfiliale Berlin, Postscheckkonto: Berlin 1456. Veröffentlicht unter der Lizenznummer 1001 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik. Druck: 87/16 MDV Druckhaus Michaelkirchstraße — 1866/49.